

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Henrike Müller, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Gender-Law-Professur an der Universität Bremen“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen wird – wie bundesweit üblich – nach den Rechtsgebieten Öffentliches Recht, Bürgerliches Recht und Strafrecht unterschieden. Dies ergibt sich aus den inhaltlichen Festlegungen für die Juristenausbildung im Deutschen Richtergesetz und im Bremischen Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung, JAPG, dessen Paragraph 5 die zu unterrichtenden Pflichtfächer abschließend aufzählt. Ein Fach Gender Law findet hier keine Berücksichtigung.

Gleichwohl haben Geschlechter- und Vielfaltsdimensionen des Rechts im vergangenen Jahrzehnt in gesellschaftspolitischer und rechtswissenschaftlicher Hinsicht deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Rechtsanwendung ist ganz explizit mit der Geschlechterthematik befasst, wenn es etwa um die Anwendung von Gleichstellungs-, Gewaltschutz- oder Ehescheidungsrecht geht. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der juristischen Fakultäten beziehungsweise Fachbereiche, diese Entwicklung wissenschaftlich zu begleiten. Dabei handelt es sich um ein dynamisches Feld, welches durch Aspekte geschlechtlicher Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt ergänzt und ständig weiterentwickelt werden muss.

Zu Frage 2:

Seitens des Fachbereichs Rechtswissenschaft gab es im Mai 2020 den Vorstoß, die Professur der ausscheidenden Stelleninhaberin zur Wiederbesetzung auszuschreiben, allerdings mit neuer Denomination. Dem hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen unter Verweis auf die große Bedeutung des Gender Laws nicht zugestimmt. Eine abschließende Einigung zwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Universität zur Denomination konnte nicht erzielt werden. Die Ausschreibung der Professur wurde daher zurückgestellt.

Zur damaligen Zeit waren auch zwei weitere Professuren am Fachbereich Rechtswissenschaft vakant. Die Freigabe für diese beiden Professuren erfolgte unter der Prämisse, dass mit der Besetzung dieser Professuren die Geschlechtergleichstellung und Genderaspekte in Lehre und Forschung gestärkt werden. Sofern die Universität Bremen in diesen Bemühungen erfolgreich wäre, sollte auch die Nachfolge der besagten Stelleninhaberin zur Ausschreibung freigegeben werden und zwar ohne die Nennung von Nebengebieten in der Denomination.

Die Berufungsverfahren der damals freigegebenen Professuren sind mittlerweile abgeschlossen. In beiden Fällen erging der Ruf an eine Wissenschaftlerin. Die Verfahren waren auch insofern erfolgreich, als dass zu beiden Ausschreibungen Berufungslisten vorgelegt wurden, die mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten und Profilen Gender- und Vielfaltsdimensionen des Rechts vertreten. Dieses Ausschreibungskriterium wurde im Verfahren besonders gewichtet, indem der wissenschaftliche Vortrag im Bewerbungsverfahren aus diesem Gebiet stammen musste.

Zu Frage 3:

Die Beteiligung der dezentralen Frauenbeauftragten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der strategischen Ziele der Universität. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das Gleichstellungszukunftskonzept der Universität Bremen, geschlechtergerecht2028, und den Gender Equality Plan der Universität verwiesen. e dieser Kinder im Kita-Alltag.